

- erschienen in GRURInt 2008, S. 20-24 -

Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren

Reto Mantz*

In diesem Beitrag sollen einige Gerichtsverfahren vor internationalen Gerichten dargestellt werden, deren Gegenstand unter anderem die Wirksamkeit von sogenannten Creative Commons-Lizenzen war bzw. ist. Es werden drei Fälle, die entsprechenden Entscheidungen und Argumente anhand des deutschen Rechts dargestellt.

I. Einleitung

Die Creative Commons-Lizenzen¹ wurden 2001 an der Stanford Universität entwickelt. Sie dienen dazu, Werke der Öffentlichkeit kostenlos in bestimmter Form, nämlich unter Beachtung eines bestimmten Lizenzvertrages, zur Verfügung zu stellen. Creative Commons-Lizenzen gehören dementsprechend zu den sogenannten Open Content-Lizenzen, deren Ziel die freie Verfügbarkeit von Inhalten ist.² Sie sind teilweise vergleichbar zu Open Source-Lizenzen, speziell der GNU General Public License (GPL),³ der wohl bekanntesten Open Source-Lizenz.⁴ Der Urheber, der sein Werk mit einer Creative Commons-Lizenz versehen will, kann sich eine solche auf dem Server der *Creative Commons Corporation* „generieren“, wobei er mit wenigen Vorgaben die gewünschte Lizenz einstellen kann.⁵ Es werden grundsätzlich verschiedene Typen von Creative Commons-Lizenzen unterschieden: Die Basislizenz ist die so genannte „Attribution-Lizenz“ (Kürzel: CC-BY). Sie legt dem Nutzer die geringsten Beschränkungen auf. Er muss bei einer Veröffentlichung oder Verbreitung des Werks, in originaler oder veränderter Form, lediglich den Urheber nennen und die Beibehaltung des Lizenzvertrages sicherstellen. Die Creative Commons Corporation stellt allerdings noch andere Module zur Verfügung,

- GRURInt 2008, 21 -

die zur Basislizenz hinzugefügt werden könnten und die Rechte des Nutzers teilweise weitgehend einschränken. Über ein solches Modul kann die kommerzielle Nutzung untersagt werden (non-commercial, Kürzel: CC-BY-NC),⁶ oder sichergestellt werden, dass die Verbreitung von Bearbeitungen des Werks nur unter der selben Lizenz erfolgt und in der Folge auch alle zukünftigen Änderungen des Originalwerks der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (share-alike, Kürzel: CC-BY-SA).⁷ Ferner kann die Bearbeitung des Werks gänzlich untersagt werden (no-derivates, Kürzel: CC-

* Ref. jur. Reto Mantz ist wiss. Mitarbeiter bei RAe Heymann & Partner, Frankfurt/M.

¹ <http://www.creativecommons.org>; zur rechtlichen Behandlung ausführlich s. *Mantz*, in: Spindler, Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (57 ff.).

² Zu Open Content *Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431; *Plaß*, GRUR 2002, 670; *Strobel*, MMR 2003, 778.

³ <http://www.gnu.org/licenses>.

⁴ Zu Open Source-Lizenzen s. nur *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, 2. Aufl. 2006; *Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software*, Die GPL kommentiert und erklärt, 2005; *Spindler*, Rechtsfragen bei Open Source, 2004.

⁵ <http://creativecommons.org/license>.

⁶ Nähere Bestimmungen dazu, welche Nutzung als kommerziell gewertet wird unter http://wiki.creativecommons.org/DiscussionDraftNonCommercial_Guidelines; allgemeine Kritik am NC-Modul *Möller*, in: Lutterbeck/Bärwolff/Gehring, Open Source Jahrbuch 2006, 271.

⁷ Diese Lizenz ist der GPL am ähnlichsten; vgl. *Strobel*, MMR 2003, 778, 781.

BY-ND). Die Lizenzmodule können hierbei auch kombiniert werden. Die wohl restriktivste Lizenz dürfte die CC-BY-NC-ND sein, bei der der Nutzer das Werk nur im nicht-kommerziellen Kontext weiterverbreiten und es nicht bearbeiten darf.

Wesentlicher Inhalt aller Verträge ist die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht jedoch unter den Bedingungen des Lizenzvertrages, der selbst in der Basislizenz acht Ziffern enthält.⁸ Die Bestimmungen des Lizenzvertrages sind generell als AGB einzuordnen, wodurch sich auch in vertragsrechtlicher Hinsicht Probleme ergeben können.

Das Verständnis von Urheberrechten ist international sehr unterschiedlich. So wird im kontinentaleuropäischen Rechtsraum das Urheberrecht auf das Persönlichkeitsrecht des Urhebers zurückgeführt, während in den anglo-amerikanisch geprägten Rechtsordnungen das Recht zur Lizenzvergabe eher als Anreiz zur Schaffung von kreativen Werken angesehen wird. Die kontinentaleuropäischen „moral rights“ existieren in dieser Umfang nicht und werden teilweise als äußerst hinderlich angesehen.⁹ Diesem Umstand ebenso wie den Gepflogenheiten einzelner Rechtsordnungen tragen die Creative Commons-Lizenzen damit Rechnung, dass die Lizenzen an die verschiedenen Rechtsordnungen angepasst werden. Darin unterscheidet sich *Creative Commons* deutlich von den durch die *Free Software Foundation* betreuten Open Source-Lizenzen.

Bisher sind in Deutschland noch keine Rechtsstreitigkeiten veröffentlicht worden, die die Wirksamkeit von Creative Commons-Lizenzen oder einzelnen Klauseln behandeln. Im Gegensatz dazu sind in den Niederlanden und in Spanien bereits zwei Urteile gefällt worden. Beide Urteile bestätigen im Grundsatz die Wirksamkeit der jeweils eingesetzten Creative Commons-Lizenz, dennoch sind die Entscheidungen unter sehr unterschiedlichen Vorzeichen ergangen. In den USA ist nun ein Verfahren anhängig, das nicht nur die Creative Commons-Lizenzen an sich betrifft, sondern auch die Rahmenbedingungen, unter denen sie genutzt werden.

II. Spanien: SGAE vs. Fernández

1. Der Fall

Am 17.2.2006 hat der Juzgado de primera Nr. 6, das sechste Amtsgericht von Badajoz, das erste bekannt gewordene Urteil zu Creative Commons-Lizenzen gefällt.¹⁰ Klägerin im Verfahren war die *Sociedad General de Autores y Editores* (SGAE), eine spanische Verwertungsgesellschaft, Beklagter war der Betreiber einer Bar. Die *SGAE* warf dem Beklagten vor, Musik in seiner Bar gespielt zu haben ohne dafür die entsprechenden Gebühren abgeführt zu haben. Der Beklagte hielt dagegen, dass er in seiner Bar lediglich Musik gespielt habe, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehe. Aus diesem Grunde sei er berechtigt gewesen, die verwendeten Stücke zu spielen. Seine Argumentation stütze sich dementsprechend darauf, dass er die Erlaubnis zur Verwendung der Stücke unmittelbar von den Urhebern erworben habe. Eine zusätzliche Erlaubnis durch die *SGAE* unter Entrichtung der jeweiligen Lizenzgebühren sei nicht notwendig gewesen. Die *SGAE* hingegen argumentierte, dass der Beklagte Musik aus ihrem Repertoire gespielt habe. Schließlich habe sie als Wahrnehmungsgesellschaft mit einer Mehrheit der Künstler entsprechende Verträge geschlossen.

⁸ Kommentierung der einzelnen Regelungen Mantz, (o. Fn. 1), 55 (58 ff.).

⁹ Vgl. Kellerhals, GRURInt. 2001, 438; Dutrelepoint, GRURInt. 1997, 293; vgl. allgemein Reh binder, Urheberrecht, 14. Aufl. 2006, Rn. 235.

¹⁰ Urteil erhältlich unter http://www.internautas.org/archivos/sentencia_metropoli.pdf; eine inoffizielle englische Übersetzung findet sich unter <http://mirrors.creativecommons.org/judgements/SGAE-Fernandez-English.pdf>.

2. Die Entscheidung

Der Richter hat seine Entscheidung wesentlich als eine Frage der Beweislast aufgefasst. Zugunsten der *SGAE* bestünde ein Anscheinsbeweis, dass öffentlich aufgeführte Musik zu ihrem Repertoire gehöre. Allerdings könne dieser Anscheinsbeweis erschüttert werden, wenn der Beklagte den Nachweis erbringe, dass er erstens in der Lage sei, Musik zu erwerben, die nicht zum Repertoire der *SGAE* gehöre und zweitens diese Musik tatsächlich gespielt habe.

Der Beklagte hat hierfür Werke gezeigt, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehen und hat Zeugen aufgebeten, die versicherten, dass eben diese Werke in der Bar gespielt wurden. Durch diesen Vortrag sah es der Richter als erwiesen an, dass der Barbetreiber Musik gespielt hat, deren Vertretung nicht der *SGAE* oblag und deshalb keinen zusätzlichen Rechtserwerb benötigte. Er formulierte zusätzlich, dass es Urhebern frei stehe, solche Lizenzmodelle zu verwenden. Implizit bestätigte er damit, dass mittels Creative Commons-Lizenzen wirksam Nutzungsrechte eingeräumt und erworben werden können. Er zog den Schluss, dass Werke, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehen, nicht unter der Verwaltung der *SGAE* stünden, sofern diese nicht das Gegenteil beweisen könne. Die Beweislast, dass der Beklagte Musik der *SGAE* gespielt habe, oblag damit wieder der Verwertungsgesellschaft, die allerdings nur beweisen konnte, dass Musik in der Bar gespielt wurde. Nicht belegen konnte sie, dass Stücke aus ihrem Repertoire öffentlich aufgeführt wurden. Folgerichtig wies das Gericht die Klage ab.

3. Beurteilung

Das Urteil berührt einen sehr heiklen Bereich der Open Content-Lizenzen allgemein, nämlich das Konkurrenzverhältnis zwischen Open Content-Lizenzierung und anderen Rechtseinräumungen,¹¹ speziell der Einräumung von Nutzungsrechten an Verwertungsgesellschaften. Mit der zunehmenden Verbreitung von Creative Commons-Lizenzen im Bereich von Musikwerken dürfte es allerdings nur eine Frage der Zeit sein, wann hier erste Verfahren angestrengt werden. Denn die Situation ist der in Spanien durchaus vergleichbar. Urheber können ihre Werke zur

- GRURInt 2008, 22 -

Wahrnehmung an die Verwertungsgesellschaften übertragen. Diesen räumen sie in aller Regel ausschließliche Nutzungsrechte ein.¹² Mit der Übertragung dieser Nutzungsrechte begeben sie sich jeder Möglichkeit, anderen die Nutzung zu gewähren.¹³ Jede anschließende Rechtserteilung scheitert an der fehlenden Verfügungsbefugnis. Damit sind auch alle Rechte erfasst, die hinterher über eine Creative Commons-Lizenz erteilt werden sollen. Ein zusätzliches Problem für den deutschen Rechtsraum ist die vertragliche Konstruktion bei Verwendung von Open Content-Lizenzen. Anstatt generell ein einfaches Nutzungsrecht „an die Allgemeinheit“ einzuräumen, schließt der Urheber mit jedem neuen Nutzer (meist) zum Zeitpunkt des Downloads oder der Weitergabe und Nutzung seines Werks den Lizenzvertrag und räumt ihm in diesem Rahmen das Nutzungsrecht ein. Wenn der Urheber also sein Werk erst unter eine Creative Commons-Lizenz stellt, und anschließend der Verwertungsgesellschaft die Rechte einräumt, sind alle folgenden Einräumungen aufgrund des Lizenzvertrages unwirksam. Im schlimmsten Fall könnte der Urheber sich sogar Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen, wenn der Nutzer die von der

¹¹ Zum Verhältnis von Open-Content-Lizenzierungen und anschließender Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte *Mantz*, MMR 2006, 784.

¹² *Wandtke/Bullinger-Gerlach*, Praxiskommentar Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 6 WahrnG Rn. 3; *Rehbinder*, (o. Fn. 9), Rn. 374.

¹³ LG Köln ZUM 1998, 168 m. Anm. *Pfennig*; *Wittmann*, MR-Int 2007, 40 (41).

Verwertungsgesellschaft nachträglich erhobenen Gebühren ihm gegenüber geltend macht. Konsequenterweise macht die *Creative Commons Corporation* auf ihrer deutschen FAQ-Seite darauf aufmerksam, dass Mitglieder der *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte* (GEMA) ihre Werke nicht unter eine Creative Commons-Lizenz stellen können.¹⁴ Die Übertragung dürfte sich jedoch nicht auf Nutzungsrechte beziehen, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrages eingeräumt waren. Diese Rechte stehen unter dem Schutz des § 33 UrhG.¹⁵

Schließlich gilt die Vermutung zugunsten der Verwertungsgesellschaften auch im deutschen Recht. Nach § 13b Abs. 2 WahrnG wird vermutet, dass die Verwertungsgesellschaft bei Geltendmachung der Vergütungsansprüche alle Berechtigten vertritt.¹⁶ Insofern gilt ebenfalls ein Anscheinsbeweis zugunsten der Verwertungsgesellschaft. Dieser kann allerdings ebenso erschüttert werden.

Im Ergebnis bedeutet das Urteil des Amtsgerichts Badajoz eine Stärkung der Creative Commons-Lizenzen. Eine gewisse Rechtsunsicherheit im deutschen Rechtsraum verbleibt allerdings.

III. Niederlande: Curry vs. Audax

1. Der Fall

Gänzlich anders gelagert ist ein Fall, den ein niederländisches Gericht zu entscheiden hatte.¹⁷ In dem Verfahren hatte *Adam Curry*, ein ehemaliger Fernseh- und Radiomoderator, der als eine Schlüsselfigur bei der Entstehung des Podcasting gilt,¹⁸ Bilder von sich und seiner Familie im Internet auf der Fotoseite www.flickr.com eingestellt und mit einer CC-BY-NC-Lizenz versehen.¹⁹ Mittels der Lizenz war also die nicht-kommerzielle Verbreitung der Bilder erlaubt. Den Fotos war der Hinweis „This photo is public“ beigefügt. Zusätzlich war ein von der Creative Commons Corporation zur Verfügung gestelltes Bild angebracht, auf dem „Some rights reserved“ stand, und das mit dem entsprechenden Lizenzvertragstext verlinkt war. Diese Bilder wurden im Rahmen eines Berichts in der *Audax Publishing B.V.* (Audax) zugehörigen Zeitschrift „Weekend“ abgedruckt, wobei die Bilder mit einem Urheberrechtshinweis versehen wurden, der darauf hinwies, dass die entsprechenden Rechte bei *Curry* lagen. *Curry* forderte *Audax* nach Erscheinen der Zeitschrift auf, den Verkauf der Zeitschriftenausgabe und die Verbreitung seiner Fotos zukünftig zu unterlassen sowie Schadensersatz zu zahlen. Daraufhin nahm *Audax* in die nachfolgende Ausgabe der Zeitschrift „Weekend“ eine Erklärung auf, in der sie sich bei *Curry* entschuldigte, darauf hinwies, dass sie die Bilder nicht hätte publizieren dürfen und bot *Curry* eine Kompensationszahlung an, die allerdings deutlich unter dem von *Curry* ursprünglich verlangten Betrag lag. *Curry* erhob daraufhin Klage, in der er u.a. verlangte, dass *Audax* die weitere Verbreitung unterlasse, eine Gegendarstellung drucke und Schadensersatz zahle bzw. erlangte Gewinne herausgebe.

¹⁴ http://de.creativecommons.org/faqs.html#was_muss_ich_antwort; ebenso *Herrmann/Kösch*, DE:BUG Heft 83, 6/2004, <http://www.de-bug.de/texte/3392.html>; GEMA Brief, Ausgabe 59 9/2006, <http://www.gema.de/presse/briefe/brief59/wizards-of-os.shtml>.

¹⁵ *Mantz*, MMR 2006, 784 (785 f.).

¹⁶ Ebenso für die GEMA schon vor der gesetzlichen Regelung BGHZ 15, 338 (349 ff.) - GEMA; BGHZ 95, 285 - GEMA-Vermutung II; BGH GRUR 1986, 66 (68) - GEMA-Vermutung III.

¹⁷ Rechtbank Amsterdam, Urt. v. 9.3.2006, 334492 / KG 06-176 SR; http://zoeken.rechtspraak.nl/zoeken/dtluitspraak.asp?%20searchtype=ljn&ljn=AV4204&u_ljn=AV4204; dazu *Hugenholtz*, MR-Int 2006, 40; eine inoffizielle englische Übersetzung findet sich unter <http://mirrors.creativecommons.org/judgements/Curry-Audax-English.pdf>.

¹⁸ S. <http://dailysourcecode.com>.

¹⁹ S. <http://www.flickr.com/photos/adamc1999>.

2. Die Entscheidung

Das Gericht entschied, dass ein Lizenzvertrag zustande gekommen sei. Den Einwand der Gutgläubigkeit der Beklagten ließ es nicht gelten. Es stellte fest, dass von „Weekend“ zu erwarten sei, dass sie vor Veröffentlichung eines Fotos eine gründliche Recherche durchführe. Wäre diese erfolgt, so wäre die Beklagte auf den Lizenztext gestoßen. Darüber hinaus könne bei Zweifeln auch erwartet werden, dass vor Veröffentlichung der Rechtsinhaber kontaktiert werde. Anschließend stellte das Gericht fest, dass *Audax* gegen Nr. 4a und 4c des Lizenzvertrages verstoßen habe, die die kommerzielle Nutzung untersagten und verlangten, dass dem Werk bei Verbreitung immer der Lizenzvertragstext beigelegt werde.²⁰ Mit anderen Worten sah es die Creative Commons-Lizenz als AGB als in den Vertrag einbezogen an. Insofern sei der Abdruck eines Bildes in einer Zeitschrift als kommerziell einzustufen. Die Klausel, die die Namensnennung erfordere, sah das Gericht hingegen mit dem Hinweis „(c) Adam Curry“ als erfüllt an.

Insoweit folgte das Gericht den Anträgen des Klägers. Den *Curry* entstandenen Schaden bewertete das Gericht allerdings als gering bzw. jedenfalls nicht höher als die freiwillig von *Audax* angebotene Zahlung, da die Bilder im Internet frei verfügbar seien. Weiter sah das Gericht aus den gleichen Gründen die zukünftige kommerzielle Verwertung der Bilder durch *Curry* nicht als gefährdet an. Auch persönliche, emotionelle oder Rufschäden seien aufgrund der vorherigen Veröffentlichung im Internet nicht ersichtlich. Die Verletzung des Lizenzvertrages füge dem Kläger insofern keinen (weiteren) Schaden mehr zu und sei nicht geeignet, Rückruf- oder Ersatzansprüche zu begründen. In der Folge verbot das Gericht der Beklagten die weitere Veröffentlichung bei einer Strafanordnung von € 1.000 pro Fall und legte die Kosten zu gleichen Teilen beiden Parteien auf.

- GRURInt 2008, 23 -

3. Beurteilung

Der Fall „Curry vs. Audax“ berührt eine andere rechtliche Fragestellung als der zuvor dargestellte. Auch hier sieht das Gericht einen Lizenzvertrag als geschlossen an und zieht daraus die entsprechenden Folgen. *Audax* hat gegen die Lizenzbedingungen verstoßen. Damit tritt der im Vertrag verankerte Rückfall der Rechte ein. Anders formuliert: *Audax* hatte zunächst durch Abschluss Nutzungsrechte an den Bildern erworben. Mit Verletzung der Einschränkungen des Vertrages wandelte sich das Verhältnis aufgrund des Rückfalls der Rechte von einem „Some rights reserved“ zu einem „All rights reserved“.

Knackpunkt dieser Entscheidung sind die Ausführungen zur Schadensberechnung. Denn das Amsterdamer Gericht hat im Grunde festgestellt, dass Werke, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehen und allgemein verfügbar sind, praktisch keinen kommerziellen Wert haben können. Dies mag im Hinblick auf die Fotos von Curry und seiner Familie seine Berechtigung haben. Unter Creative Commons-Lizenzen veröffentlicht werden allerdings auch vollständige Musikwerke auch bekannter Gruppen,²¹ wissenschaftliche Werke in Open Access-Zeitschriften²² oder Sammelwerken,²³ die in anderem Kontext ohne Weiteres einen hohen kommerziellen Wert hätten und haben. Diesen Befund festigen auch Open Source-Programme wie nicht zuletzt das Betriebssystem Linux.²⁴ Der einfache Schluss „offene

²⁰ Vgl. LG München I, Urt. v. 24.7.2007 - 7 O 5245/07.

²¹ Vgl. CD „Pimp my Rights“, u.a. mit einem Lied der *Beastie Boys*, erhältlich unter <http://www.ccc.de/updates/2006/pimp-my-rights>.

²² Verzeichnis von Open Access-Zeitschriften unter <http://www.doaj.org>.

²³ Z.B. das jährlich erscheinende Open Source Jahrbuch, das insgesamt unter einer Creative Commons-Lizenz steht und zusätzlich in Buchform gegen Entgelt vertrieben wird, <http://www.opensourcejahrbuch.de>.

²⁴ LG Frankfurt a.M. CR 2006, 729: Streitwert € 10.000; LG Berlin CR 2006, 735: Verfahrenswert € 125.000; vgl. *Jaeger/Metzger*, (o. Fn. 4), Rn. 213, 163.

Lizenz = kein wirtschaftlicher Wert“ hält dem Einzelfall dementsprechend nicht stand. In diesem Sinne stellt die Entscheidung der Rechtbank Amsterdam zwar einen Fortschritt dahingehend dar, dass die Wirksamkeit der Creative Commons-Lizenzen insgesamt anerkannt wird, im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung hilft das Urteil jedoch kaum.

IV. USA: Chang und Wong vs. Virgin Mobile und Creative Commons Corporation

Der dritte Fall ist bisher noch nicht entschieden, bisher ist lediglich die Klage anhängig. Im anhängigen Fall hatte der Schülerberater *Wong* ein Bild von einer Schülerin erstellt und es bei www.flickr.com eingestellt. Dafür verwendete er eine Creative Commons-Lizenz, die alle Nutzungen gestattet und lediglich die Namensnennung des Autors verlangt (CC-BY). Dieses Bild verwendete *Virgin Mobile* (Virgin) für eine Werbekampagne, wobei es weder den Fotografen als Urheber nannte, noch die abgebildete Schülerin um Erlaubnis bat. Kläger sind die Mutter der Schülerin sowie der Schülerberater. Die Klage ist beim District Court Dallas, Texas, eingereicht worden, eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.²⁵ Die Klägerin verlangt von *Virgin* Schadensersatz und Herausgabe der Gewinne aufgrund einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts der minderjährigen abgebildeten Schülerin. Der klagende Schülerberater verlangt aufgrund Vertragsbruchs und der daraus folgenden unberechtigten Nutzung seines Bildes Schadensersatz. Darüber hinaus verklagt er die *Creative Commons Corporation* auf Schadensersatz, weil sie es unterlassen habe, ihn ausreichend über die Rechtsfolgen des Einsatzes der Creative Commons-Lizenz belehrt zu haben.

1. Ansprüche gegenüber Virgin Mobile

Die Ansprüche der abgebildeten Schülerin gegen das Unternehmen dürften sowohl nach amerikanischem und im Vergleich auch im deutschen Recht begründet sein. Zwar hat *Virgin* von *Wong* die Nutzungsrechte für die Publikation in beliebigen Medien mittels Annahme des Angebots im Lizenzvertrag erworben, der Lizenzvertrag enthält aber weder eine Zustimmung zur Veröffentlichung des Konterfeis der abgebildeten Person (sog. „model release“) noch kann er diese ohne Mitwirkung des Betroffenen enthalten. Jedenfalls die kommerzielle Verwendung des Bildes verletzt das „Right of publicity“ der Schülerin. Geht man darüber hinaus, ist fraglich, ob die private Nutzung nach amerikanischem Recht ebenfalls der Zustimmung bedurft hätte.²⁶ Unterschieden wird nämlich grundsätzlich zwischen dem „Right of publicity“,²⁷ und dem erheblich weiteren right to privacy, das jegliche Verwendung von Daten schützt, aber dennoch im Anwendungsbereich eingeschränkt ist.²⁸

Im deutschen Recht entfällt diese Unterscheidung. § 22 KUG regelt die diesbezügliche Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Danach ist ohne Ausnahme eine Einwilligung erforderlich.²⁹ Die Verwendung von Bildnissen, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehen, ist demnach grundsätzlich rechtswidrig und bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

Auch der Fotograf *Wong* kann Ansprüche gegen *Virgin* geltend machen. Indem *Virgin* die Bilder verwendete und publizierte, ohne den klagenden Fotografen als Urheber zu nennen,

²⁵ Klageschrift erhältlich unter <http://lessig.org/blog/complaint.pdf>.

²⁶ Zweifelnd *Lessig*, http://lessig.org/blog/2007/09/on_the_texas_suit_against_virg.html; Stellungnahme der *Creative Commons Corporation*, <http://creativecommons.org/weblog/entry/7680>.

²⁷ *Reber*, GRURInt. 1997, 884 (885); *Krnet*, GRURInt. 1996, 298 (299); zur Entwicklung *Götting*, GRURInt. 1995, 656.

²⁸ *Gauß*, GRURInt. 2004, 558 (563).

²⁹ BGH GRUR 2005, 74 (75); OLG München K&R 2007, 531 m. Anm. *Wimmers/Schulz; Rehbinder*, (o. Fn. 9), Rn. 430; *Libertus*, ZUM 2007, 621.

verstieß Virgin gegen die Vertragsbedingungen und verlor in der Folge die Nutzungsrechte. Der diesbezügliche Anspruch ist dementsprechend begründet.³⁰

2. Ansprüche gegenüber der Creative Commons Corporation

Eine gänzlich neue Frage wirft die Klage im Hinblick auf das Verhältnis des Lizenzgebers zum Lizenzsteller auf. *Wong* wirft der *Creative Commons Corporation* vor, ihn nicht ausreichend über die Tragweite seiner Entscheidung, das Werk unter eine Creative Commons-Lizenz zu stellen, informiert zu haben. Vermutlich hätte er sich im Nachhinein für eine Lizenz entschieden, die die kommerzielle Nutzung untersagt, um *Virgin* von vornherein die entsprechenden Nutzungsrechte zu verwehren. Der diesbezügliche Absatz der Klageschrift ist kurz und praktisch nicht begründet und steht insgesamt auf tönernen Füßen.³¹ Man könnte argumentieren, dass der Kläger durch Verwendung des Lizenztexts mit der *Creative Commons Corporation* ein rechtlich relevantes Verhältnis eingegangen sei, aus dem sich durchaus Informationspflichten als

- GRURInt 2008, 24 -

Nebenpflichten ergeben können.³² Dann würde aber vermutlich der entsprechende Haftungsausschluss gelten, den die Creative Commons-Lizenzen am Ende des Vertragstexts enthalten. *Wong* hätte zudem ohne weiteres die Dokumentation zu den Lizenzen lesen können, als er sich auf flickr.com für die CC-BY-Lizenz entschied. Folgt man den entsprechenden Links, wird man ausführlich über den Umfang der Rechtsübertragung sowie die Wahlmöglichkeiten aufgeklärt.³³ Dass die kommerzielle Nutzung verboten werden konnte, hätte ihm also klar sein müssen. Was nun genau die kommerzielle Nutzung umfasst, muss dabei gar nicht im Einzelnen bekannt sein. Dass der Abdruck in entgeltlichen Medien oder die Werbung mit dem Bild davon umfasst sein dürften, erschließt sich ohne Weiteres. Wer ein rechtlich bindendes Angebot an die Allgemeinheit abgibt, von dem kann zusätzlich erwartet werden, dass er kurz innehält und über die Folgen seines Handelns wenigstens oberflächlich reflektiert. Selbst wenn also eine Beratungspflicht bestand, ist kaum ersichtlich, wie die Beklagte diese verletzt haben sollte. *Wong* wirft der Beklagten zudem nicht vor, unwirksame Klauseln in die Vertragsvorlagen aufgenommen zu haben, aus denen ihm ein Schaden entstanden sein könnte. Verlagert man den Fall gedanklich nach Deutschland, müsste die Beklagte dementsprechend kaum Befürchtungen hegen.

V. Fazit: Deutschland? - Creative Commons License und GPL

Die verschiedenen Verfahren deuten bereits eine Reihe von Streitpunkten hinsichtlich Creative Commons-Lizenzen an, die auch bei der Anwendung im deutschen Rechtsraum von Bedeutung werden können. Wie sich zeigt, besteht durchaus ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit, die nicht zuletzt auch bezüglich der GPL besteht bzw. bestand. Creative Commons-Lizenzen werfen dabei unter anderem deshalb (auch) ganz andere Probleme auf, weil sie im Gegensatz zur GPL nicht nur auf den Schutz von Computerprogrammen, sondern Inhalten (Content) aller Art ausgerichtet sind.

Zur Beurteilung der Rechtswirksamkeit von Creative Commons-Lizenzen und seiner Klauseln kann ohne weiteres auf die entsprechenden Urteile zur relativ ähnlichen GPL zurückgegriffen

³⁰ Vgl. o. III.; im Unterschied zum Fall *Curry vs. Audax* hatte *Wong* allerdings auch die kommerzielle Nutzung gestattet, so dass sich hier keine Vertragsverletzung ableiten lässt.

³¹ Vgl. auch Stellungnahme der *Creative Commons Corporation*, <http://creativecommons.org/weblog/entry/7680>.

³² Zu Informationspflichten *Kramer*, in: MünchKommBGB, BGB, 5. Aufl. 2007, vor § 241 Rn. 80; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 66. Aufl. 2007, § 241 Rn. 6.

³³ Vgl. <http://creativecommons.org/license>.

werden,³⁴ die bereits jetzt ein hohes Maß an Rechtssicherheit für Open Source Software geschaffen haben. Den Urteilen zufolge sind die GPL als AGB anzusehen, die wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden und die Einräumung von Nutzungsrechten regelten. Insofern ist davon auszugehen, dass deutsche Gerichte ebenso im Hinblick auf Creative Commons-Lizenzen urteilen werden. Darüber hinaus lässt sich konstatieren, dass die einzelnen Bedingungen der Creative Commons-Lizenzen wohl auch eher als wirksam anerkannt werden dürften als diejenigen der GPL zumal die Creative Commons-Lizenzen verbindlich in die deutsche Sprache übersetzt und an das deutsche Recht angepasst wurden.³⁵ Rechtsinhaber können dementsprechend guten Gewissens Creative Commons-Lizenzen einsetzen. Auf der anderen Seite sollten Nutzer die Einhaltung der Lizenzbedingungen beachten.

³⁴ LG München I MMR 2004, 693; LG Frankfurt a.M. CR 2006, 729; LG Berlin CR 2006, 735; LG München I, Urt. v. 24.7.2007 - 7 O 5245/07.

³⁵ Vgl. <http://creativecommons.org/international>.